

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834

49 (7.12.1834)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

Nr. 49.

den 7. Dezember 1834.

Da mit dem 28. Dezember das Jahr-Abonnement dieses Wochenblattes zu Ende ist, so bittet man die An- und Abbestellungen im Laufe des Monats Dezember gefälligst in Bälde zu machen, damit die Auflage darnach regulirt werden kann. Durlach, den 29. November 1834. Dups, Buchdrucker.

Das großherzogl. Anz. Blatt vom 15. Okt. d. J. Nr. 83., enthält folgende Bekanntmachung:

Nr. 22,494. (Die Verpflegung der Großherzoglichen Truppen vom Feldwebel abwärts betr.)

Nach einem vom hochpreislichen Ministerium des Innern unterm 19. September l. J. Nr. 9553. hieher mitgetheilten Erlaß des Großherzogl. hohen Kriegsministeriums vom 12. August Nr. 9054. ist in Betreff der Verpflegung der Großherzogl. Truppen vom Feldwebel abwärts folgende Vorschrift an die Großherzogl. Commandos sämtlicher Waffen-Gattungen und an die Zeughausdirection erlassen worden.

„Durch die Verordnung vom 5. August 1809, Nr. 32., ist die allgemeine Vorschrift ertheilt, daß die Unteroffiziere und Gemeine auf dem Marsch oder bei Commandos außerhalb der Garnison einquartirt und mit Hausmannskost verpflegt werden, dagegen aber aus ihrer Lohnung 4 fr. an den Quartierträger entrichten. Diese Verordnung ist rücksichtlich der Unteroffiziere und Soldaten, welche in Urlaub geschickt oder aus demselben einberufen werden, desgleichen rücksichtlich der Nekruten, welche zu den Regimentern einrücken, durch die Gesetze vom 10. Februar 1832 Reg. Blatt Nr. 12. u. 20. July 1833 Reg. Blatt Nr. 30. dahin abgeändert worden, daß dieselben für jede Station täglich 18 fr. erhalten, und sich dafür Kost und Quartier selbst stellen müssen, und es behält bei den deshalb weiter ertheilten diesseitigen Instruktion sein Bewenden. Ueber die Verpflegung der Truppen hingegen, welche sich auf Commando befinden, sind nach und nach verschiedene Aenderungen eingetreten, die wir in nachfolgender Ordnung zusammenstellen und zur weiterer Nachsicht für gleichförmige Behandlung hiermit bekannt machen.

1) Wenn die Regimente die Garnison verlassen, oder einzelne Detachements oder einzelne Unteroffiziere und Soldaten auf Commando entsenden, so soll — wenn nicht eine entgegenstehende spezielle Vorschrift erfolgt — mit dem Tag des Abmarsches das Brod fixirt werden.

2) Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts wird einquartirt und vom Quartierträger verpflegt.

3) Der Quartierträger erhält täglich für den Mann 10 fr. vergütet. Die Zahlung geschieht durch den Regimentsquartiermeister oder bei kleineren Deta-

chments durch den Führer der Truppe, an den Ortsvorstand gegen Quittung.

4) Die Aufnahme der Einquartierung darf nur mittelst Vorlage einer ordnungsmäßigen Marschroute an den Ortsvorstand gesonnen werden.

5) Für die Pferde der Staatsoffiziere wird der laufende Fouragepreis vergütet.

6) Wenn die Cavallerie oder Artillerie marschirt, soll wegen der Fourage in der Regel besondere Verfahrn getroffen werden; wenn jedoch nur wenige Pferde detachirt sind, oder einzelne Züge vom Fuhrwesen die Infanterie begleiten, so sollen gleichfalls die laufenden Preise vergütet werden.

Mit der Zahlung ist es zu halten, wie ad Ziffer 3.

- 7) An den obenberechneten 10 fr. trägt,
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) der Mann den Betrag des sogenannten Kostbogens | 4 fr. |
| b) ferner ist abzugeben der Statspreis der Brodportion ohne Rücksicht auf den jeweiligen Accordpreis mit | 4 fr. |
| Diese 4 fr. sind unter der Rubrik „Brod“ zu verrechnen. | |
| c) die Generalkriegskasse zahlt als Vergütung für den Quartierträger | 2 fr. |

Zusammen 10 fr.

Die letztgenannten 2 fr. sind als extraordinärer Aufwand, nach den über diese Rubrik bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verrechnen.

8) Der Aufwand für Fourage ist in dem Betrag, wie er sich ergibt unter der Rubrik „Fourageleistung“ zu verrechnen, ohne Rücksicht darauf, ob der Accordpreis höher oder niedriger steht.

9) Für die Truppen, welche sich zu den reglementmäßigen Herbstübungen begeben, gelten für den Marsch die vorstehenden Verfügungen, in dem Cantonement aber zahlen als Ausnahme von der Regel der Mann nur 2 fr., die Kriegskasse aber nur 4 fr. täglich; es komme daher als Vergütung des Quartierträgers für diese Zeit 4 fr. als Extraordinarium in Ausgabe. Diejenigen Truppen, welche Campiren und sich selbst verpflegen, erhalten die fraglichen 4 fr. als Campierzulage, die Verrechnung geschieht in diesem Falle unter der Benennung „Campierzulage“ auf das Extraordinarium; es versteht sich, daß wenn in diesem Fall das Brod in natura gegeben wird, nicht auch der Betrag des Brodgeldes gereicht werden kann.

10) Diefelben Vorfchriften von Ziffer 5 und 7 finden auch Anwendung auf diejenige Mannfchaft, welche wegen Mangel an Raum in den Kafernen bei den Bürgern im Garnifonsort oder in der Umgegend der Garnifon einquartirt werden müffen, und das Brod nicht beziehen, wird diefes aber abgereicht, fo wird es nicht auch in Geld vergütet.

11) Da vielfältig Zweifel entftanden find, wie es mit der Verpflegung diefseitiger Truppen aus andern Garnifonen, die einzeln in einem Garnifonsort commandirt werden, zu halten fey, fo bemerken wir, daß auch hier dem Quartierträger 10 kr. gebühren und lebiglich die oben von Ziffer 1 bis 8 gegebenen Vorfchriften in Anwendung kommen, in Orten wo Cavallerie liegt, ftellt indessen der Lieferant auch die Fourage zu folchen Commandos."

Diefes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nafach den 7. Oktober 1854.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreifes.
Frhr. von Rüd t.

vdt. Rof.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

(Gerichtsferien betr.)

Nr. 19,051. Nach §. 246. der ProzeßOrdnung, find von Weihnachten bis Dreißtönigstag Gerichtsferien, in denen also keine gerichtlichen Verhandlungen, Zahlungs- und ExecutionsVerfügungen ftatt finden. Indem man diefes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man jedoch, daß die Gefchäfte der Verwaltung ihren ununterbrochenen Gang fortgehen. Durlach am 5. Dez. 1854.

Großherzogliches OberAmt.

(Armenunterftütungen betr.)

Nr. 18,575. Um den häufigen Anträgen auf Unterftütungen zu begegnen, fieht man fich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Erhaltung der Armen und Kranken, fo weit fie der Unterftützung wirklich bedürftig find, den weltlichen Gemeinden obliegt, daher jene Gefuche an die Gemeinderäthe und nicht an das OberAmt zu richten find, indem jenen die Dekretur auf die Gemeindefaffen zufteht.

Allgemeine UnterftütungsFonds find im hiefigen OberAmt nur folgende vorhanden:

1) das LandAlmofen, an welchem Antheil haben die Gemeinden

Grödingen, Bergaufen, Södingen, Kleinsteinbach, Singen, Wilferdingen, Königsbach und Wolfartsweiler,

die ohnehin nicht bedeutende JahresQuote wird nach der Seelenzahl repartirt, und der LocalBehörde die Verwendung für alte gebrechliche Leute, wofür es beftimmt ift, überlaffen.

2) Der WaiſenFond für Waiſenkinder beiderlei Gefchlechts, woran Antheil haben Durlach, Bergaufen, Grödingen, Södingen, Kleinsteinbach, Singen, Königsbach, Wilferdingen, Aue, Langenfteinbach, Auerbach, Spielberg und Wolfartsweiler.

Die Namelung gefchieht bei den höchwichtigen Pfarrentemtern und Bürgermeiftertemtern, welche die Gefuche in einer halbjährigen Tabelle auf den 1. März und 1. Oktober vorlegen.

3) Föblingen und Wöfchbach haben ihren Antheil an der Bursa pauperum von Bruchfal im Kapital erhalten. Die Verwendung gebührt den Pfarrentemtern und Kirchenvorftänden.

4) Stupferich allein hat Anſprache auf die MariaVictoriaStiftung und die Ettlinger Fonds. Die Dekretur fieht Großherzoglicher Regierung zu, und der Antrag erfolgt durch das OberAmt.

Andre Fonds find hier nicht vorhanden, und namentlich die Staatskaſſe für folche Unterftütungen nicht dotirt; und es müffen demnach die Unterftütungsgefuche an die Gemeinderäthe gewiefen werden, welche in der EtatsPosition „für Armenunterftützung“ die nöthigen Mittel finden, damit wahrhaft Bedürftige, beſonders Kranke, Unterftütungen erhalten, dagegen nicht feltsene Bettelcieln zubringlicher Müßiggänger gebührend zurückgewiefen werden. Durlach den 29. Nov. 1854.

Großherzogliches OberAmt.

(Befoldungen der Gemeindefbeamten betr.)

Nr. 18,622. Allmählig überzeugen fich die Gemeinden, daß es beffer fey, die Gemeindefbeamten für ihre Mähewaltung zu entſchädigen, als Einzelnen große Opfer an Zeit und Geld zuzumuthen, allein die Anträge kommen öfters fo unvorbereitet ein, daß man fich veranlaßt fieht, die gefetlichen Beftimmungen hier zufammenzufteilen:

1) die Gehalte der Bürgermeifter, Gemeinderäthe und Rathſchreiber

können während der durch Gefetz oder Ernennung beftimmten Dienftzeit nicht vermindert werden (§. 19. des Gemeindefgefetzes.) Eine Erhöhung derfelben aber erfordert die Zufimmung der Gemeindefverfammlungen. (Wie die Beſchlüſſe der Gemeindefverfammlungen überhaupt in einen Act aufzunehmen find, darüber ſiehe Nr. 40. diefes Wochenblattes.)

Ift die Erhöhung des Gehalts der Gemeinderäthe und Rathſchreiber Gegenstand der Gemeindefabftimmung, fo hat der Bürgermeifter, wie bei allen Gemeindefverfammlungen den Vorſiß, (§. 41.) betrifft ſie aber die Befoldung des Bürgermeifters ſelber, ſo hat ihn nach Analogie des §. 45. der erſte, d. i. ältere Gemeinderath.

Diefe Gehaltsvermehrungen, wie etwa angefragte Verminderung bedürfen übrigens der Stattegenehmigung, die durch Berichte des Bürgermeifters unter Anſchluß des über den Gemeindefbeſchluß aufgenommenen Protokolls einzubringen ift.

2) Ueber den Gehalt und die Anftellung des niederen Dienſtpersonales, als da find: Baumeifter, Waldmeifter, Feldhüter, Nachtwächter, u. ſ. f. berathtschlagt und beſchließt der Gemeinderath, und zwar in collegiſcher Form, nach abſoluter Stimmenmehrheit (§. 45.) — allein ſeine Beſchlüſſe können nicht zum Vollzug kommen.

men, ohne Zustimmung des Bürgerausschusses, welcher über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den auszuversenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte ver- nommen werden muß. (S. 135.)

3) Sollten die Bestimmungen des Gemeinderaths, beziehungsweise Ausschusses so nieder ausfallen, daß es gar nicht möglich ist, dafür tüchtige Dienst- führung erwarten zu können, wie z. B. in einer diesseitigen Gemeinde die Stelle eines Ortspolizei- dieners an den wenigstnehmenden ver- setzt werden wollte — so hat der Bürgermeister, welcher für die Handhabung der Ortspolizei ver- antwortlich ist, und dazu tüchtigen Personals be- darf der Staatsverwaltungsfelle die Anzeige zu machen, damit diese den §. 15. des Gesetzes an- wenden kann.

Durlach den 1. Dezember 1854.

Großherzogliches OberAmt.

(Vollzug der Verordnung im neuesten Regierungsblatt vom 25. Nov. 1854 Nr. 11. wegen Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betr.)

Nr. 18,578. Sämmtliche Bürgermeisterämter wer- den auf obengenannte Verordnung aufmerksam ge- macht, und angewiesen, in Gemäßheit des §. 4., die Zählung durch den Rathschreiber und ein Rathsg- lied alsbalde von Haus zu Haus unter genauer Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung vor- nehmen zu lassen, und das vollendete Geschäft un- fehlbar auf die vorgeschriebene Zeit, das ist längstens am 8. Januar k. J. den Steuerperäquatoren einzu- schicken. Durlach den 29. November 1854.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 18,529. In dem Ort Weingarten ist die Lungenpeuche ohne Zweifel ausgebrochen, deswegen wird in Gemäßheit der Verordnung im Reg. Blatt von 1850, Nr. 19. §. 6., die Ortssperre hiermit angelegt, so zwar, daß alle Aus- und Durchfuhr von Rindvieh, bis auf Weiters sogleich aufzuhören hat. Durlach den 28. Nov. 1854.

Großherzogliches OberAmt.

(Entmündigungsverfahren betr.)

Nr. 18,624. Es geschieht nicht selten, daß von den Gemeinderäthen und Waisenrichtern Pfleger für volljährige Personen wegen Blödsinns, Narrheit u. aufgestellt, und mit kurzen Berichten zur Verpflich- tung hierher geschickt werden, ohne daß vorher sol- che Personen für blödsinnig u. durch obrigkeitliches Erkenntniß erklärt worden sind.

Die Folgen davon sind unnütze Schreibereyen u. Kosten, zu deren Vermeidung man sich veranlaßt sieht, den Bürgermeistern und Waisenrichtern folgende Befehle zu ertheilen:

Wenn ein Volljähriger wegen bleibender Gemüths- schwäche, Wahnsinn oder Raserey, theils wegen sei- ner persönlichen Beaufsichtigung theils wegen der Verwaltung des Vermögens entmündigt, d. i. unter Pflegschaft gestellt werden soll, so ist der deßfallige Antrag, mag er nun von einem Verwandten, oder von dem Waisengericht, ausgehen, von dem Bürger- meisteramt zu Protocoll zu nehmen. Ueber ei- nen solchen Antrag ist alsdann der Geisteskranke

selbst, da wo es möglich, zu vernehmen, und dessen Zustimmung oder Verweigerungsgründe zu Protocoll niederzuschreiben.

Wenn nun das Bürgermeisteramt seine eigene Beurtheilung dem Antrag beigesetzt, und etwa auch noch Zeugen, die die Thatsache woraus die Ge- müthschwäche sich bestätigen soll, und auch noch andere Verwandte deßfalls abgehört hat, so theilt es die das Entmündigungsverfahren einleitende Acten dem betreffenden Pfarramt mit der Bitte seines Gutachtens mit. Erst dann, wenn ein Entmündi- gungsantrag auf diese Weise gehörig erschöpft, und alle Gründe dafür und dagegen erhoben sind, wird ein solcher mit Bericht dem Oberamt vorgelegt, theils um den Gesundheitsbeamten (Physikat) zur ärztl- chen Untersuchung des zu Entmündigenden aufzu- fordern, theils um sich durch persönliche Be- sprechung und Befragung des Kranken von sei- ner Geisteskrankheit selbst und im gerichtlichen Act zu überzeugen. Erst dann, wenn auch diese die Gemüthskrankheit als vorhanden erkennen, wird ein förmliches Erkenntniß über die Entmündigung und die Nothwendigkeit der Ernennung eines Pfl- gers ausgesprochen, welches sofort in die vorgeschrie- bene Tabelle jeder Gemeinde einzutragen, u. durch die Ernennung des Pflegers zu vollziehen ist.

(L. N. S. 489. und folgende)

Vorher kann also auch kein Pfleger ernannt, noch ein rechtsgültiges Geschäft von ihm vor- genommen werden.

Durlach den 29. Nov. 1854.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 18,694. Statt des zum Bürgermeister ge- wählten Heinrich Bräuer, wurde zum Gemein- derechner für Königsbach der dortige Adlerwirth Fränkle vom Gemeinderath gewählt, und heute hierorts als solcher verpflichtet.

Durlach den 2. Dezember 1854.

Großherzogliches OberAmt.

(Vollzug der höchsten Verordnung über die Volks- schulen, insbesondere Bestrafung der Schul- veräumnisse.)

Nr. 18,675. Die höchste Verordnung vom 15. May 1854, Reg. Blatt 25. enthält die neue Schul- ordnung und Lehrplan für die Volks- Elementar- und die Fortbildungsschule und soll nach dem §. 57. mit dem Anfang des Winterhalbjahrs überall in Vollzug treten.

Nun ist zwar der im §. 44. bezeichnete Bezirks- schulvisitor noch nicht bekannt, wenn auch seine Ernennung demnächst zu erwarten. Dieß hindert jedoch in keinem Fall, daß der Schulvorstand jeder Gemeinde sich unverzüglich activire und jene Ver- ordnung pünktlich vollziehe. Nach §. 56. und 59. besteht der Ortsschulvorstand aus

- 1) dem Ortsschul Inspector d. i. jedesmaliger Pfar- rer als Vorstand,
 - 2) dem Bürgermeister, endlich
 - 3) den Mitgliedern des kirchlichen Gemeinderaths oder Stiftungsvorstands resp. Synagogenraths.
- Vorzüglich aber erwartet man von den Bürger- meisterämtern, daß sie ihr Amt wegen der Schul-

versäumnisse mit Nachdruck handeln; nach §. 14. haben sie — sobald sie vom Ortschulinspector das Verzeichniß erhalten — den Aeltern für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumnisse wenigstens 2 und höchstens 12 kr. anzusehen, sogleich durch den Gemeinbediener erheben, und an die Kasse abzuliefern, die der Schulvorstand dazu bestimmt. Bei häufiger Wiederholung hat das Bürgermeisteramt Einsperrung von 4 — 24 Stunden zu erkennen, und in Fällen von Widerspenstigkeit dem Oberamt die Anzeige zu machen.

Durlach den 1. Dezember 1834.
Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Weinversteigerung.) Am Freitag, den 12. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle in kleinen scheidlichen Abtheilungen öffentlich versteigert:

7 Fuder Wein, 1833r]
und] Gewächs,
4 Fuder Wein, 1834r]

wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach den 1. Dezember 1834.

Großherzogliche Domainen-Verwaltung.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.
Durch Beschluß vom 28. Nov. 1834, Nr. 929, wurde Ausscheller Reißner als Polizeidiener, Polizeidiener Tiefenbacher als Ausscheller und Gottlieb Grändler von hier als Polizeidiener angestellt und unterm 2. d. M. bei Großh. Oberamt als solche verpflichtet, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Durlach am 4. Dez. 1834.

Bürgermeisteramt.

B. S. b. B.

Waag.

Von einem hiesigen Bürger wurden dem Allmosen 3 fl. 36 kr. und von einem andern ebenfalls dem Allmosen 8 fl. geschenkt, was hiermit dankend bekannt macht.

Durlach den 1. Dezember 1834.

Armen-Commission.

Durlach. (Fahrnißversteigerung.) Montag den 8. Dezember 1834 von Vormittags 8 Uhr an und am folgenden Tage, wird aus der Verlassenschaft des Metzgermeister Scholderer dahier allerlei Fahrniß bestehend in

Chaise, 2 Wagen, 1 Pflug und Egge nebst Pferdgeschirr, 1 Schlitten, sämmtl. Metzgereischirr, Mannskleider, Bett- und Weißzeug, Schreinwerk, Faß und Wandgeschirr, sodann Heu und Stroh wie auch sonstiger allgemeiner Hausrath

öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 29. November 1834.

Bürgermeisteramt.

B. S. b. B. a. B.

Fesenbeckh.

Der Einzug des Bürgerwittwenkassengeldes, findet nächste Woche auf dem hiesigen Rathhaus jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr statt. Hier werden die Contribuenten mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Beiträge um so gewisser in dieser Zeit zu bezahlen, als sonst die im Rückstand bleibenden ohne Ansehen der Person, und ohne weitere Erinnerung eingeklagt werden.

Durlach den 1. Dezember 1834.

Wittwenkassen-Verrechner.

Krafft.

Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen etc. hiemit aufgefordert.

1) Bürgermeister Reuter in Eckenroth.

2) Gebr. Zahn auf dem Schenkehof bei Mannheim.

3) Nach Germischheim an Christoph Jock von Aue, Aue d. 7. Nov. 1834.

4) Bürger Philipp Köhler in Leopoldshafen.

Durlach den 5. Dezember 1834.

Großherzogliche Postexpedition.

Rottmann.

Unterzeichneter zeigt hiermit an, daß er seine bisherige Wohnung bei Beckermeyer Heide verlassen hat, und nunmehr in seine eigene Behausung des ehemals Waffenschmied Geier eingezogen ist und bittet wie bisher um geneigten Zuspruch.

Friedrich Knaus,

Wegenermeister.

Carlsruhe. (Chaise zu verkaufen.) Eine wohl-erhaltene viersitzige Chaise mit Vorderdeck, welche ganz besonders leicht fährt, ist täglich einzusehen in der langen Straße Nr. 43.

Carlsruhe. (Anzeige.) In der Zähringer Straße Nr. 6., sind eine große Auswahl von Springerlein-Modelle zu haben.

Frucht-Preise vom 6. Dezember in Durlach.

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	9	50
Neuer Kernen	9	49
Alter Kernen	9	49
Neu Korn	6	12
Alt Korn	6	—
Gerste	6	—
Belschkorn	8	—
Haber	4	6

Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 560 Mtr.;
Verk.: 440 Mtr.; Neuaufgest. bl.: 120 Mtr.

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.